Todesfall: die wichtigsten Schritte und Fristen

Es tut uns leid, dass Sie einen Menschen verloren haben. Nehmen Sie sich Zeit – nur wenig ist in den ersten Tagen dringend, vieles hat Wochen oder Monate Zeit. Diese Liste hilft, nichts Wichtiges zu vergessen. Sie gilt für die ganze Schweiz; die Stellen Ihres Kantons finden Sie online.

Die Fristen im Überblick

Was	Frist	Ihr Datum
Todesfall beim Zivilstandsamt melden	2 Tage ab dem Todestag. Stirbt jemand im Spital oder Heim, meldet die Einrichtung. (Art. 34a, 35, 36 ZStV)	
Gefundenes Testament der Behörde abgeben	Unverzüglich, sobald ein Testament gefunden wird – auch wenn es alt oder ungültig scheint (Art. 556 ZGB)	
Öffentliches Inventar verlangen (nur bei Verdacht auf Schulden)	1 Monat ab dem Tag, an dem Sie vom Tod erfahren haben (gleicher Fristbeginn wie die Ausschlagung) (Art. 580 ZGB)	
Erbschaft ausschlagen – wer nichts tut, hat angenommen	3 Monate ab dem Tag, an dem Sie vom Tod erfahren haben (gesetzliche Erben) (Art. 567 ZGB)	
Ausschlagung für eingesetzte Erben (laut Testament)	3 Monate ab der amtlichen Mitteilung des Testaments (Art. 567 ZGB)	
Erbbescheinigung beantragen – erst nach dem Entscheid	Richtdatum: nach Ablauf der Ausschlagungsfrist. Ob es früher geht, sagt die zuständige Behörde. (Art. 558, 559, 567 ZGB)	
Testament anfechten (Herabsetzung oder Ungültigkeit)	1 Jahr ab dem Tag, an dem Sie vom Testament und vom Grund erfahren haben; in jedem Fall innert 10 Jahren (Art. 521, 533 ZGB)	

Fristbeginn bei der Behörde bestätigen lassen: Im Einzelfall kann eine Frist später beginnen, zum Beispiel bei einem Testament. Handeln Sie wenn möglich einige Tage vor Fristende.

Schritt für Schritt – zum Abhaken

In den ersten Stunden

- ☐ **Ärztin oder Arzt rufen**
 Der Tod muss ärztlich festgestellt werden; Sie erhalten die ärztliche Todesbescheinigung. Im Spital oder Heim geschieht das automatisch.
- ☐ **Bestattungsunternehmen wählen**
 Das Bestattungsunternehmen holt die verstorbene Person ab und übernimmt auf Wunsch viele Formalitäten.
- ☐ **Nächste Angehörige informieren**
 Familie, enge Freunde und bei Berufstätigen den Arbeitgeber.

Todesfall melden

- ☐ **Todesfall melden** (2 Tage)
 Der Todesfall ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt zu melden. Stirbt jemand im Spital oder Heim, meldet die Einrichtung. (Art. 34a, 35, 36 ZStV)
- ☐ **Bestattung und Abdankung festlegen**
 Datum, Ort, Art der Bestattung, Traueranzeige. Die Gemeinde koordiniert Friedhof und Grab.

Testament und Vollmachten

- ☐ **Testament abliefern** (sofort)
 Wer ein Testament findet, muss es unverzüglich der zuständigen Behörde abgeben – auch wenn es ungültig oder alt scheint. (Art. 556, 557 ZGB)
- ☐ **Vollmachten und Vorsorgeauftrag beachten**
 Ein Vorsorgeauftrag endet mit dem Tod. Bankvollmachten gelten oft «über den Tod hinaus», sollten aber nur für dringende Zahlungen (Bestattung, Miete) genutzt werden, bis die Erben feststehen.

Geld, Renten, Versicherungen

- [] **Banken und Post informieren**
 Die Konten werden in der Regel gesperrt; Rechnungen für Bestattung und Miete zahlen die Banken meist trotzdem.

- [] **AHV-Ausgleichskasse und Pensionskasse informieren, Hinterlassenenrenten anmelden**
 Witwen-, Witwer- und Waisenrenten gibt es nur auf Anmeldung (Formular 318.371 bei der Ausgleichskasse, bei der die verstorbene Person zuletzt angeschlossen war). (Art. 23–25 AHVG; Merkblatt 3.03)

- [] **Versicherungen melden**
 Krankenkasse (endet mit dem Todestag), Lebens- und Unfallversicherung (Leistungen anfordern), Hausrat, Haftpflicht, Auto.

- [] **Post umleiten**
 Mit einem Nachsendeauftrag kommen Rechnungen und Verträge zu den Angehörigen – so sehen Sie, was noch läuft.

Erbschaft klären

- [] **Bei Verdacht auf Schulden: öffentliches Inventar verlangen** (1 Monat)
 Das öffentliche Inventar listet Vermögen und Schulden amtlich auf. (Art. 580, 587, 593 ZGB)

- [] **Steuerinventar: Unterlagen bereithalten**
 Nach einem Todesfall wird in der Regel ein Steuerinventar über das Vermögen per Todestag erstellt.

Annehmen oder ausschlagen

- [] **Entscheiden: Erbschaft annehmen oder ausschlagen** (3 Monate)
 Gesetzliche Erben haben drei Monate ab Kenntnis des Todes, eingesetzte Erben ab der amtlichen Mitteilung. Die Ausschlagung muss vorbehaltlos sein. Wer nichts tut, hat angenommen. (Art. 566–571, 576 ZGB)

- [] **Erbbescheinigung beantragen – nach dem Entscheid**
 Sie weist aus, wer erbt, und öffnet Konten und Grundbuch. Beantragen Sie sie erst, wenn feststeht, dass Sie die Erbschaft annehmen: Der Antrag kann als Annahme der Erbschaft verstanden werden. (Art. 558, 559, 567 ZGB)

- [] **Wohnung der verstorbenen Person kündigen**
 Erben können einen Mietvertrag mit der gesetzlichen Frist auf den nächsten gesetzlichen Termin kündigen, auch wenn der Vertrag länger laufen würde. (Art. 266i OR)

- [] **Verträge und Abos kündigen**
 Telefon, Internet, Strom, Zeitungen, Streaming, Vereine, Serafe (bei Einpersonenhaushalt), digitale Konten.

Testament, Steuern und Teilung

- [] **Testament prüfen: Pflichtteil verletzt oder Zweifel an der Gültigkeit?** (1 Jahr)
 Verletzt ein Testament oder Erbvertrag Ihren Pflichtteil, können Sie ihn mit der Herabsetzungsklage einfordern. (Art. 519–521, 522–533 ZGB)

- [] **Letzte Steuererklärung einreichen**
 Die Erben reichen für die verstorbene Person eine Steuererklärung bis zum Todestag ein, dazu offene Vorjahre; die Steuer wird aus dem Nachlass bezahlt.

- [] **Erbschaftssteuer prüfen**
 Die Erbschaftssteuer ist kantonal geregelt. Massgebend ist der letzte Wohnsitz der verstorbenen Person, für Grundstücke der Kanton, in dem sie liegen.

- [] **Erbteilung vereinbaren**
 Die Erben teilen den Nachlass gemeinsam und halten es in einem schriftlichen Teilungsvertrag fest. (Art. 602–634 ZGB)

Online weiter: www.todesfall-wegweiser.ch

Gratis und ohne Anmeldung: die Checkliste mit den Regeln und zuständigen Stellen Ihres Kantons, der Fristen-Rechner mit Datum und der Erbrechner. QR-Code mit der Handykamera scannen.

Orientierungshilfe, keine Rechtsberatung. Fristen und Zuständigkeiten können sich ändern – bitte bei der zuständigen Stelle bestätigen lassen. Quellen Bundesrecht: ZGB, OR, ZStV, AHVG (fedlex.admin.ch); AHV-Merkblatt 3.03 (ahv-iv.ch); ESTV-Steuermäppchen 2025 zur Erbschafts- und Schenkungssteuer (estv.admin.ch); ch.ch Todesfall-Checkliste. Stand: Oktober 2026. Bestattungsunternehmen, Gemeinden und Zivilstandsämter dürfen dieses Blatt unverändert ausdrucken und kostenlos abgeben. Kontakt: info@todesfall-wegweiser.ch · Ausgabe November 2026